

Infos für Ordnungsämter – Jugendschutz auf Weihnachts- und Christkindlmärkten

In der Adventszeit kommt es häufig zu Unklarheiten, wie bzgl. Weihnachts- und Christkindlmärkten im Hinblick auf den jugendschutzrechtlichen Fragebogen für das Amt für Kinder, Jugend und Familie und die Polizeidienststellen verfahren werden soll. Die Einordnung, ob es sich bei Weihnachts- und Christkindlmärkten um eine jugendschutzrechtliche Veranstaltung handelt, ist nicht immer eindeutig.

1. Weihnachts- und Christkindlmärkte

- Haben den Charakter einer **Verkaufsveranstaltung**.
 - Als Zielgruppe werden eher Familien angesprochen.
 - Öffnungszeiten sind in der Regel bis 20:00 Uhr oder 21:00 Uhr.
 - Sind **offene, frei zugängliche Veranstaltungen**, bei denen eine Zugangskontrolle oder Alterskennzeichnung kaum möglich ist.
 - Die geschätzte Besucherzahl lässt sich nicht auf einzelne Tage herunterbrechen.
-
- Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass die einzelnen Anbieter **über die entsprechenden jugendschutzrechtlichen Bestimmungen informiert** sind und von diesen auch eingehalten werden.
 - Die Verantwortung für die Einhaltung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Abgabe von alkoholischen Getränken und der Anwesenheitszeiten Minderjähriger liegt bei den einzelnen **Standbetreibern**.
 - Die einzig anwendbare Kontrollmöglichkeit bei der Abgabe von alkoholischen Getränken wird damit nur die **Ausweiskontrolle** sein.
 - Erfahrungsgemäß kommt es aufgrund der Rahmenbedingungen kaum zu Verstößen gegen die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen.
 - Bezüglich der Anzahl der Ordnungskräfte empfiehlt sich eine **frühzeitige Absprache mit der Polizeidienststelle**.

Für den regulären Verkaufsbetrieb auf Weihnachts- oder Christkindlmärkten muss daher kein jugendschutzrechtlicher Fragebogen eingereicht werden.

2. Veranstaltungen im Rahmen von Weihnachts- und Christkindlmärkten

Anhaltspunkte, wann ein Jugendschutzfragebogen eingereicht werden muss:

- Es stehen der **Fest- und Partycharakter im Vordergrund** und es ist zu erwarten, dass der Konsum alkoholhaltiger Getränke eine relevante Rolle spielt.
 - Als Zielgruppe werden auch Jugendliche und junge Erwachsene angesprochen.
 - Die Öffnungszeiten gehen **in der Regel über die regulären Betriebszeiten** von Weihnachts- und Christkindlmärkten hinaus.
- Im Einzelfall muss geprüft werden, ob es sich nach Art und Inhalt um eine jugendschutzrechtliche Veranstaltung handelt.
- Reine Adventssingen oder weihnachtliche musikalische Darbietungen sind beispielsweise keine jugendschutzrelevanten Veranstaltungen.

Adventspartys oder Glühweinfeste mit DJ oder Liveband, die ausgeprägten Partycharakter aufweisen, sind jugendschutzrelevante Veranstaltungen, weshalb ein Jugendschutzfragebogen einzureichen ist.

Im Zweifel wenden Sie sich bitte im Vorfeld an die zuständige Polizeidienststelle oder an den Fachdienst Kommunale Jugendarbeit des Amtes für Kinder, Jugend und Familie unter koja@traunstein.bayern.

Ansprechpartner Fachdienst Kommunale Jugendarbeit:

- Stefan Dufter: Tel. 0861/58-642
- Veronika Förster: Tel. 0861/58-622
- Anita Bauregger: Tel. 0861/58-7117